Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

04.07.2012

844.
Elektrizitätswerk, Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Anpassung der Rückvergütung

IDG-Status: öffentlich

1. Einleitung

Im Rahmen der Anpassung der Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) hat der Gemeinderat am 18. April 2012 die Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (Rückvergütung WP ewz) erlassen (GR Nr. 2011/77). Die Ansätze der Rückvergütung sind der Entwicklung des teuerungsbereinigten Ölpreises anzupassen. Beträgt der teuerungsbereinigte Ölpreis pro 100 kg mehr als Fr. 50.– oder weniger als Fr. 35.–, so passt der Stadtrat die Rückvergütungsansätze proportional zum Ölpreis an (Ziffer 4 Rückvergütung WP ewz).

Da der teuerungsbereinigte Ölpreis seit der letzten Anpassung der Rückvergütung im Jahr 2009 gestiegen ist, ist eine Anpassung erforderlich.

2. Anpassung der Rückvergütung

Berechnungsbasis für die Anpassung der Rückvergütungsansätze ist der gleitende Durchschnitt des teuerungsbereinigten Ölpreises, gebildet aus den letzten zehn Jahresmittelwerten der Heizöl-Detailhandelspreise der Stadt Zürich, Kategorie 6001 – 9000 l, ausschliesslich Mehrwertsteuer (Ziffer 4 Rückvergütung WP ewz).

3. Ölpreisentwicklung 2003–2012

Jahr	Fr./100 l	Landesindex Konsumentenpreise	Fr./100 l Öl teuerungsbereinigt, exkl. MWST
2003	38.94	316.90	41.81
2004	45.18	319.40	48.13
2005	64.34	323.20	67.74
2006	71.55	326.30	74.54
2007	72.75	333.50	74.22
2008	100.03	339.70	100.19
2009	62.11	338.10	62.51
2010	77.43	340.30	77.42
2011	89.19	340.26	89.19
2012 (geschätzt auf Basis Preise Jan.–April)	90.00	340.26	90.00
2003–2012			**72.57**

Für die Bereinigung der Teuerung für 2012 wurde von einer Preissteigerung von 0,0 Prozent ausgegangen.

Der Preis pro 100 kg Öl errechnet sich aus dem Preis pro 100 l Öl, dividiert durch den Faktor 0,845. Der gleitende Durchschnitt aus den letzten zehn Jahresmittelwerten bis Ende 2012 beträgt hochgerechnet Fr. 85.89 pro 100 kg Öl (Fr. 72.57 pro 100 l dividiert durch 0,845). Der Maximalwert von Fr. 50.– pro 100 kg erhöht sich aufgrund des Anstiegs des Landesindex der Konsumentenpreise für 2007 bis 2012 teuerungsbereinigt auf Fr. 52.09. Der teuerungsbereinigte Maximalwert von Fr. 52.09 wird somit um rund 64,9 Prozent (Fr. 85.89 dividiert durch Fr. 52.09 abzüglich 1) überschritten. Vom ursprünglichen Förderansatz von

5,0 Rp./kWh im Hochtarif bzw. 2,5 Rp./kWh im Niedertarif ausgehend, entspricht dies bei einer umgekehrt proportionalen Anpassung einer neuen Rückvergütung von 1,8 Rp./kWh (1 minus 0,649 multipliziert mit 5) im Hochtarif und von 0,9 Rp./kWh (1 minus 0,649 multipliziert mit 2,5) im Niedertarif.

Damit betragen die neuen Rückvergütungsansätze 1,8 Rp./kWh im Hochtarif (gegenüber 3,5 Rp./kWh gemäss Tarifanpassung GR Nr. 2011/77) und 0,9 Rp./kWh im Niedertarif (gegenüber 1,8 Rp./kWh gemäss Tarifanpassung GR Nr. 2011/77).

4. Übergangsregelung

Die angepassten Rückvergütungsansätze sollen am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Das ewz grenzt den Verbrauch der Kundinnen und Kunden für die Zeit vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Rückvergütungsansätze ohne separate Ablesung per Stichtag mittels standardisiertem Berechnungsverfahren pro rata temporis ab.

Von der Reduktion der Rückvergütung sind rund 650 Kundinnen und Kunden mit rund 830 Anlagen betroffen.

Die Inkraftsetzung der Ansätze für die Wärmepumpen-Rückvergütung auf den 1. Januar 2013 wird dem Stadtrat in einer separaten Weisung beantragt.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Gestützt auf Ziffer 4 des vom Gemeinderat am 18. April 2012 (GR Nr. 2011/77) beschlossenen Tarifs Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (Rückvergütung WP ewz) wird Ziffer 3 Absatz 1 des Tarifs Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks (Rückvergütung WP ewz) wie folgt angepasst:

   Rückvergütung
   Hochtarif: 1,8 Rp./kWh
   Niedertarif: 0,9 Rp./kWh

2. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, das Elektrizitätswerk und den Energiebeauftragten.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin